

SATZUNG DER GEMEINDE LÜTOW ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

FÜR DAS REINE WOHNGEBIET "AM KIRCHSTEIG"

VORMALS BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "IM BEREICH DER DORFSTRASSE GEGENÜBER DER TRAFOSTATION"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

Präambel:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64 S. 3314) sowie nach § 86 der Landesbauordnung - M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.) sowie gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 des 1. Änderungs zum LHO M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lütow vom 28.04.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für das Reine Wohngebiet „Am Kirchsteig“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Sockelhöhe (SH) über Oberkante Fahrbahn (OK FB) als Höchstmaß	Traufhöhe (TH) über Oberkante Fertigfußboden (OK FF) als Höchstmaß	Flathöhe (FH) über Oberkante Fertigfußboden (OK FF) als Höchstmaß
GRZ	0,3			
Bauweise	Dachform/ Dachneigung der Hauptdachflächen der Wohngebäude			
WR	I	SH über OK FB 0,50 m TH über OK FF 3,50 m FH über OK FF 9,00 m		
SD	22° - 49°			

STANDORTANGABEN

Land Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis Ostvorpommern
Gemeinde Lütow
Ortsteil Lütow
Gemarkung Lütow
Flur 1
Rustföcke 80/12 (Am Kirchsteig) bis 80/22 und 78/4 teilweise (Am Achterwasser)

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauNVO)
Festgesetzt wird das Reine Wohngebiet gemäß § 3 (1), (2) und (4) BauNVO.

Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) BauNVO zur Errichtung von:
1. Läden und nicht störende Handverkaufsstellen, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Betriebszweiges.
2. Anlagen für soziale Zwecke, sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen.

- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 14 - 21 a BauNVO)
- Grundflächenzahl**
(§ 14 (2) BauNVO und § 19 (4) BauNVO)

Überschreitungen der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 BauNVO sind nicht zulässig. Ausnahmen vom festgesetzten Maß der baulichen Nutzungen gem. § 16 Abs. 6 der BauNVO sind nicht zulässig.

- Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 bei der Errichtung der Gebäude oder Gebäudeteile nicht überbaut werden.

- Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen**
(§ 9 (1) 4 BauGB)

Die notwendigen Stellplätze, Carports und Garagen sind auf dem jeweiligen Grundstück herzustellen. Je Wohninheit ist mindestens ein Stellplatz vorzusehen.

- Nebenanlagen**
(§ 9 (1) 4 BauGB)

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig. Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.

- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 (1) 6 BauGB)

Je Wohngebäude ist mindestens eine Dauerwohnung vorzusehen. Maximal zulässig ist eine Dauerwohnung und eine Ferienwohnung je Wohngebäude.

- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen**
(§ 9 (1) 10 BauGB)

Die Flächen innerhalb des Sichtdreiecks an der Straße „Am Achterwasser“ sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedungen, Hecken und Böschungen dürfen eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten.

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
(§ 9 (1) 12, 14 BauGB)

Innerhalb der an der nordöstlichen Plangebietsgrenze festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen sind die für das Plangebiet vorgesehene Flüssiggas - Tankanlage und die Flüssigwasserzonen mit Brunnen vorzusehen.

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 (1) 20 BauGB)

9.1 Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf den Grundstücken zu versickern bzw. zur Bewässerung der Grünflächen zu nutzen. Falls erforderlich, sind Sickerschächte vorzusehen.

9.2 Straßenverkehrsflächen und Gehwege sind mit Betonpflastersteinen auszuführen. Die Stellplätze und Grundstückzufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterstein, „Okoplaten“) auszuführen.

- Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 (1) 25 a BauGB i. V. m. § 1 Nr. 25a)

10.1 An die nördliche Grenze des Plangebietes an Grundstück 80/6 angrenzend sowie als Umpflanzung der Versorgungsanlage ist eine Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern nachstehender Arten (Artenliste in den Hinweisen, Punkt 3) auf einem 3m breiten Pflanzstreifen vorzunehmen. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ herausgegeben von BDB entsprechen. Es sollen folgende Pflanzen gesetzt werden:
- 6 Stück Bäume der Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, DB, Stammumfang 14 - 18 cm
sowie 75 Sträucher der in nachstehender Tabelle angegebenen Mindestpflanzqualitäten einreihig im Abstand von 75cm untereinander.

10.2 Auf dem Randell des Wendehammers soll Salix alba - Silberweide in der Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, DB, Stammumfang 18 - 20 cm gepflanzt werden. Die Qualität des zu pflanzenden Baumes muss den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, herausgegeben von BDB, entsprechen. Der durchwurzelbare Bodenumfang darf 12 m² nicht unterschreiten.

10.3 Entlang der Planstraße sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen Prunus padus - Traubeneiche (Hochstamm, 3 x verpflanzt, DB, Stammumfang 16 - 18 cm) zu pflanzen. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, herausgegeben von BDB, entsprechen. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, herausgegeben von BDB, entsprechen. Es sollen folgende Pflanzen gesetzt werden:
- 10 Stück Bäume der Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, DB, Stammumfang 14 - 18 cm
sowie 145 Sträucher der in nachstehender Tabelle angegebenen Mindestpflanzqualitäten einreihig im Abstand von 75cm untereinander.

10.3a Auf dem Grundstück 80/12 sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Stelle 1 Baum nachstehender Arten (Artenliste in den Hinweisen, Punkt 3) Hochstamm, 3 x verpflanzt, DB, Stammumfang 16 - 18 cm) zu pflanzen. Die Qualität der zu pflanzenden Gehölze muss den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, herausgegeben von BDB, entsprechen. Der durchwurzelbare Bodenumfang darf 12 m² nicht unterschreiten.

10.4 An die südwestliche Grenze des Plangebietes an der Straße „Am Achterwasser“ ist eine Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern nachstehender Arten (Artenliste in den Hinweisen, Punkt 3) auf einem 3m breiten Pflanzstreifen vorzunehmen. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, herausgegeben von BDB, entsprechen. Es sollen folgende Pflanzen gesetzt werden:
- 10 Stück Bäume der Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, DB, Stammumfang 14 - 18 cm
sowie 145 Sträucher der in nachstehender Tabelle angegebenen Mindestpflanzqualitäten einreihig im Abstand von 75cm untereinander.

10.5 Mindestens 60% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß textlicher Festsetzung als Vegetationsflächen u.a. in Form von Ziergärten mit Rosen-, Strauch- und Staudenflächen anzulegen. Da die Individualität der Gestaltung der Grundstücke bewahrt bleiben soll, sind Festsetzungen zur Artenauswahl nicht gewollt.

10.6 Für die Neupflanzungen (10.1 bis 10.4) ist eine Entwicklungspflege nach DIN 18919 für 2 Jahre zu vereinbaren.

10.7 Stämmiche Baum-, Strauch- bzw. Heckenpflanzungen sind mit Rindenmulch 0 - 4 cm in einer Dicke von 6 - 8 cm abzudecken.

10.8 Die mit dem Anpflanzungsgebot festgesetzten Bäume, Sträucher und Heckenpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

10.9 Die geplanten Rosenflächen und Straßenbegleitgrün sollen mit Rosen-Saalgut RSM 4.25 g/m² angelegt werden.

- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
(§ 9 (1) 21 BauGB)

G/F/L Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Träger der Ver- und Entsorgung und der Anglieder zu belastenden Flächen dürfen keine Gebäude errichtet und keine Gehölzpflanzungen vorgenommen werden.

- Höhenlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für überlappende Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen in Verbindung mit dem Hochwasserschutz**
(§ 9 (3) BauGB)

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss muss bei mindestens 1,90 m über HN angeordnet werden. Bzgl. der Ständerhöhe der baulichen Anlagen sind das Bemessungshochwasser (BHW) 1,75 m über HN so wie ggf. Seeangabebelastung zu berücksichtigen. Bei der Errichtung elektrischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die BHW zwingend zu beachten.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**
(§ 84 (1) BauO M-V)

- Fassade**

Die Fassadengestaltung der Wohngebäude ist nur als Putz- oder Klinkerfassade zulässig. Für Anbauten und Wintergärten sind zusätzlich Glastürkonstruktionen erlaubt.

- Dacheindeckung**

Die Dacheindeckung der Wohngebäude muss als harte Dacheindeckung mit Dachziegel bzw. Dachpfannen erfolgen.

- Fenster**

Für die Fenster sind ausschließlich stehende Formate mit oder ohne Sprossen zu verwenden.

- Einfriedungen**
(§ 84 (1) 5 BauO M-V)

Die ausgemessenen Grundstücksparzellen sind zu den Verkehrsflächen durch eine Hecke oder einen Zaun mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zu begrenzen. Die Einfriedung der Grundstücksgrenzen untereinander darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Als Arten der Einfriedung der Grundstücksgrenzen sind nur Hecken, Holz-, kunststoffbeschichtete Maschenzaun- oder pulverbeschichtete Stahlgitterzaun zulässig. Bei der Anlage der Hecken sind die Arten der Vorgelagerte zur Gehölzverwendung zu pflanzen.

- Stellflächen für Hausmüllbehälter**
(§ 84 (1) 5 BauO M-V)

Die Stellflächen für Hausmüllbehälter sind innerhalb der Grundstücksgrenzen, von den Verkehrsflächen nicht einsehbar, anzuordnen. Ggfs. ist ein Schutz vorzusehen oder eine Anpflanzung vorzunehmen.

- Ordnungswidrigkeiten**
(§ 84 BauO M-V)

Ordnungswidrigkeit handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) i. d. Punkt 1. - 3. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

III. Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten

- Die Kosten für die internen und externen Kompensationsmaßnahmen sind durch den Erschließungsträger zu tragen. Die externen Maßnahmen sind in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger, der Gemeinde Lütow und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostvorpommern festzuschreiben, in der Kostenartenummer und Zahlungsmodus zu regeln sind.

- Als Ersatzmaßnahme ist die Anpflanzung einer mehrreihigen freiwachsenden Hecke mit überhöhten umzusetzen. Die für die Kompensation vorgesehene Fläche befindet sich auf dem an das Plangebiet grenzenden Grundstück 80/25 der Flur 1 Gemarkung Lütow. Es ist eine 3-reihige Hecke auf einem 7,25 m breiten Pflanzstreifen mit Saumbereich gemäß der Ausführungsplanung zu pflanzen. Die Kompensationsmaßnahme schließt eine Fertigstellungs- und 5-jährige Entwicklungspflege ein. Die Pflanz- und Pflegemaßnahmen sind durch eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus auszuführen. Bei den Anträgen ist die Gemeinde zu befragen.

HINWEISE

- Definition der Sockel-, Trauf- und Firshöhen**

Definition der Sockelhöhe
Die maximale Sockelhöhe (SH) bezeichnet den Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrbahnmittellinie - (über OK FB) und der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF).

Definition der Traufhöhe
Als maximale Traufhöhe (TH) wird der Abstand zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF) und der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut definiert.

Definition der Firshöhe
Als maximale Firshöhe (FH) wird der Abstand zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF) und der obersten Dachbegrenzungsfläche bezeichnet.

- Zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen**

Die Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen auszuführen. Die Kompensationsmaßnahmen der Baumaßnahmen entlang der Grundstücksgrenzen sind durch den Erschließungsträger auszuführen und die entstehenden Kosten nach Grundstücksflächen aufgeschlüsselt allen Grundstückseigentümern in Rechnung zu setzen.

- Artensortierung für zu pflanzende Bäume und Sträucher**

Zu pflanzende Bäume:	Botanischer Name	Deutscher Name
	Acer platanoides	Spitzahorn
	Alnus glutinosa	Schwarzalpe
	Betula pendula	Weiß-Birke
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Fraxinus excelsior	Eiche
	Populus tremula	Zitterpappel
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Prunus padus	Traubeneiche
	Salix alba	Silberweide
	Salix caprea	Salweide
	Salix fragilis	Knoschenweide
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Tilia cordata	Winterlinde
	Ulmus carpinifolia	Feldulme

Zu pflanzende Gehölze der Hecke:	Botanischer Name	Deutscher Name	Mindestpflanzqualität
	Betula pendula	Weiß-Birke	Hei, 3x, m.B. 125-150
	Carpinus betulus	Hain-Buche	Hei, 3x, m.B. 125-150
	Comus sanguinea	Roter Hainbuche	Str, v, o.B. 100-150
	Corylus avellana	Gemeine Hasel	Str, v, o.B. 100-150
	Crataegus laevigata	Zweiflügliger Weißdorn	Str, v, o.B. 100-150
	Crataegus monogyna	Einflügliger Weißdorn	Str, v, o.B. 100-150
	Euonymus europaeus	Spindelstrauch	Str, v, o.B. 100-150
	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Str, v, o.B. 100-150
	Prunus padus	Traubeneiche	Hei, 3x, m.B. 125-150
	Quercus petraea	Trauben-Eiche	Hei, 3x, m.B. 125-150
	Quercus robur	Stieleiche	Hei, 3x, m.B. 125-150
	Rhamnus frangula	Faulbaum	Str, v, o.B. 100-150
	Rosa canina	Hundrose	Str, v, o.B. 60-100
	Rosa rubiginosa	Weinrose	Str, v, o.B. 60-100
	Rosa villosa	Apfelrose	Str, v, o.B. 60-100
	Rubus coccineus	Rote Brombeere	Str, v, o.B. 60-100
	Rubus fruticosus	Echte Brombeere	Str, v, o.B. 60-100
	Rubus fruticosus	Brombeere	Ausl, 2-3jährig, o.B. 60-100
	Rubus idaeus	Himbeere	Str, v, o.B. 60-100
	Salix alba	Salweide	Str, v, o.B. 100-150
	Salix caprea	Salweide	Str, v, o.B. 100-150
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Str, v, o.B. 100-150
	Sorbus aucuparia	Eberesche	Hei, 3x, m.B. 125-150
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Str, v, o.B. 100-150

- Hinweise der Bodendenkmalpflege**
(§ 9 (4) BauGB)

Es sind jeder Zeit Funde im Plangebiet möglich. Daher sind aus archäologischer Sicht folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern zu ergreifen:

- Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
- Wenn während der Erdarbeiten Bodendenkmäle (Leitungen, Kanäle, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Höfe, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Urnenscherben, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DtschG M-V vom 06.01.1998 (GVBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2005, GVBl. M-V S. 535) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DtschG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DtschG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 DtschG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archaische Fundstätten und Bodendenkmäle geschützte Bodendenkmäle.

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV90

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
WR	3	BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
GRZ	19	BauNVO
II	20	BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 (1) 2	BauGB
e	22 (2)	BauNVO
o	22 (2)	BauNVO
SD	23 (3)	BauNVO
Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11	BauGB

Strassenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 <td>BauGB</td>	BauGB
Ö	§ 9 (1) 11 <td>BauGB</td>	BauGB
Strassenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 <td>BauGB</td>	BauGB
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 <td>BauGB</td>	BauGB
V	§ 9 (1) 11 <td>BauGB</td>	BauGB
p	§ 9 (1) 11 <td>BauGB</td>	BauGB
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 (1) 11 <td>BauGB</td>	BauGB

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9 (1) 13	BauGB
Versorgungsleitungen unterirdisch, näher bezeichnet		
 Versorgungsleitungen oberirdisch, näher bezeichnet		

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§ 9 (1) 12, 14	BauGB
 Flächen für Versorgungsanlagen		
Zweckbestimmung:		
 Löschwasserzisterne mit Brunnen		
 Flüssiggas - Tankanlage		

Grünflächen	§ 9 (1) 18	BauGB
	Grünflächen	
	Zweckbestimmung:	
	Sbg Straßenbegleitgrün	
	ö öffentlich	
	p privat	

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) 25	BauGB
--	------------	-------

Anpflanzen:	§ 9 (1) 25 <td>BauGB</td>	BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 <td>BauGB</td>	BauGB
Anpflanzen:	§ 9 (1) 25 <td>BauGB</td>	BauGB
Bäume	§ 9 (1) 25 <td>BauGB</td>	BauGB
Sträucher	§ 9 (1) 25 <td>BauGB</td>	BauGB

Anpflanzen:		Bäume	
		Sträucher	
Sonstige Planzeichen			
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) 10	BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung		

vorhandene Flurstücksgrenzen	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Flurstücksummer	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Höhenangaben über HN	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Maßgaben im Meter	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Traufhöhe über Oberkante Fahrbahn als Höchstmaß	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Firshöhe über Oberkante Fahrbahn als Höchstmaß	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Sichtdreieck	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Satteldach	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Walmdach	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Kröppelwalmdach	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Flurstücksummer	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Höhenangaben über HN	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Maßgaben im Meter	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Traufhöhe über Oberkante Fahrbahn als Höchstmaß	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Firshöhe über Oberkante Fahrbahn als Höchstmaß	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Sichtdreieck	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Satteldach	§ 9 (7) <td>BauGB</td>	BauGB
Walmdach	§ 9 (7) <td>Bau</td>	Bau